

18. Anordnungs-, Kontroll- und Weisungsrecht
- 18.1. Anordnungs-, Kontroll- und Weisungsrecht in den Abteilungen XIV hat der unter Abschnitt III, Absatz 16 bezeichnete Personenkreis.
- 18.2. Der Leiter und die Instruktoren der Abteilung XIV des MfS haben das Kontrollrecht in den Abteilungen XIV; sie haben die einheitliche Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges in den Untersuchungshaftanstalten des MfS und die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Dienstobjekte der Abteilungen XIV zu fordern und durch geeignete Maßnahmen zu verankern.
Zentral festgelegte Maßnahmen zur qualifizierten Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges, der Erhöhung der Sicherheit und der politisch-fachlichen Schulungstätigkeit sind für alle Abteilungen XIV bindend.
- 18.3. Der Leiter der Hauptabteilung IX, seine Stellvertreter und die Leiter der Abteilungen IX in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit (nachstehend Leiter der Untersuchungsabteilungen genannt) haben Weisungsrecht im Rahmen der ihnen in der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" (UHVO vom 8. November 1968) übertragenen Befugnisse und das Kontrollrecht in Durchsetzung des Befehls 28/69 des Ministers für Staatssicherheit.
- 18.4. Im Dienst befindliche Wach- und Sicherungskräfte haben Befehle und Weisungen nur von ihren unmittelbaren Dienstvorgesetzten entgegenzunehmen.